

Dorfverein

Heyersum e.V.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Die Beiträge sind jährlich zum 01.04. des Jahres fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages.
2. Die Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres festgesetzt, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für volljährige Mitglieder 25 Euro jährlich. Das Mitglied kann nach eigenem Ermessen einen höheren Beitrag leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für minderjährige Mitglieder 10 Euro jährlich.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE26 ZZZ0 0002 9643 55 und der Mandatsreferenz Dorfverein Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. April eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§4

Arbeitsleistung

1. Gemäß §6 Abs. 4 sind die Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Ausnahmen regelt §6 Abs. 5 der Satzung.
2. Die Dokumentation der erbrachten Arbeitsleistung ist in der Verantwortung des Mitglieds, der Verein stellt entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.
3. Jedes Mitglied, das nicht durch Ausnahme befreit ist, hat jährlich 0 Stunden Arbeitsleistung zu erbringen. In Abhängigkeit der Beteiligung besteht die Option, dass diese Regelung in Zukunft durch die Mitgliederversammlung geändert wird.

§ 5

Gebühren

1. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und gespeichert.

§ 6

Vereins- und Spartenkonten

1. Es wird ein Vereinskonto geführt, über das die Personen gemäß §8 Abs 2. der Satzung verfügen.
2. Eigenmittel der Sparten werden als Unterkonten in der vereinseigenen Software geführt.
3. Eigenmittel der Sparten ergeben sich aus dem Kapital einer Verschmelzung, aus den spartenspezifischen Mitgliedsbeiträgen, aus spartenspezifischen Gebühren sowie zweckgebundenen Spenden für eine bestimmte Sparte.

§ 7

Vereinskonto

Kreditinstitut: Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

IBAN: DE76 2595 0130 0034 9710 24
BIC: NOLADE21HIK

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.12.2023 in Heyersum beschlossen.

Heyersum, den 12.12.2023

Der Vorstand